branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche ovap

01.04.2025/Vorstand

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 1
2. Generelles zur Beziehung BIKAS – ovap 1
3. Generelles zur Beziehung der Ausbildungs- und Prüfungsbranche ovap und ihren lokalen/regionalen Organisationen (LRO) 1
4. Leitungs- und Aufsichtsorgane der ovap und ihre Aufgaben mit Bezug auf die überbetrieblichen Kurse 2
5. Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse der ovap in den lokalen/regionalen Organisationen (LRO) der ovap 2
6. Ausbildungsbetriebe und ihre Lernenden, Praktikantinnen und Praktikanten 3
7. Inhalte der überbetrieblichen Kurse und Blended-Learning 4
8. üK-Kompetenznachweise 4
9. Kurskosten 5

1. Allgemeines

Gestützt auf

- die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021
- den Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021
- die Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (BIKAS) zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 8. Februar 2023
- das Rahmenreglement der BIKAS für die überbetrieblichen Kurse vom 19. Januar 2022
- Befreiung und Dispensationen überbetriebliche Kurse BIKAS vom 23. Mai 2024
- Vollzugsempfehlung verkürzte und verlängerte Grundbildung BIKAS vom 30. Juni 2023
- die Statuen der BIKAS vom 22. November 2023
- die Statuten der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» (ovap) vom 1. April 2025
- die Geschäftsordnung mit Pflichtenheft für den Vorstand und die Kommissionen der ovap sowie Hinweise auf die Zusammenarbeit mit den lokalen/regionalen Organisationen der ovap vom 1. April 2025

erlässt der Vorstand der Branche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

2. Generelles zur Beziehung BIKAS – ovap

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/ Amministrazione pubblica» (ovap) ist sich aufgrund des Artikels 29 der Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021 ihrer Verantwortung bezüglich der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung der Qualitätssicherungsmassnahmen der BIKAS gemäss Rahmenreglement für ihre überbetrieblichen Kurse sicher.

3. Generelles zur Beziehung der Ausbildungs- und Prüfungsbranche ovap und ihren lokalen/regionalen Organisationen (LRO)

Mit den lokalen/regionalen Organisationen (LRO) der Branche Prüfungsbranche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica» (ovap), wird eine Leistungsvereinbarung für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse geschlossen. Die LRO sind mit ihren üK-Leitenden die Leistungserbringer für die überbetrieblichen Kurse der Branche ovap.

Das branchenspezifische Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse der ovap ist verbindlich und ist bezüglich Semesterreihung und Inhalte einzuhalten. Damit ist sichergestellt, dass die Lernenden die Grundlagen für die üK-Kompetenznachweise erarbeiten können sowie die Rahmenbedingungen der BiVo, Anhang 2 und des Bildungsplanes Anhang A2.15 eingehalten werden.

Für die üK-Leitenden der überbetrieblichen Kurse der ovap gelten einerseits die Minimalanforderungen gemäss Artikel 45 BBG und Artikel 45, 46 und 47 BBV sowie das entsprechende Pflichtenheft der ovap für üK-Leitende.

4. Leitungs- und Aufsichtsorgane der ovap und ihre Aufgaben mit Bezug auf die überbetrieblichen Kurse

Grundlage dafür sind die Statuten der ovap vom 1. April 2025 und die Geschäftsordnung mit Pflichtenheft für den Vorstand und die Kommission der ovap sowie Hinweise auf die Zusammenarbeit mit den lokalen/regionalen Organisationen vom 1. April 2025.

Dem **Vorstand** der Branche Prüfungsbranche «Öffentliche Verwaltung/Administration publique/ Amministrazione pubblica» (ovap) obliegt die strategische Leitung des Vereins «Branche Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica». Der Vorstand erarbeitet und **erlässt** das vorliegende **Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse** und das **branchenspezifische Kursprogramm** für die überbetrieblichen Kurse. Er veranlasst die Weiterbildungen für Berufsbilderinnen/Berufsbildner der überbetrieblichen Kurse der lokalen/regionalen Organisationen (LRO). Er erstattet gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 BiVo Bericht zuhanden der Trägerin BIKAS.

Der Vorstand der ovap wählt die Mitglieder in **die Kommission «überbetriebliche Ausbildung»** und beaufsichtigt deren Arbeit (Artikel 13 Statuten). Die Kommission «überbetriebliche Ausbildung» besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Personen. Die Sprachregionen und die Verwaltungsebenen sollen nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein (Artikel 18 Statuten). Gemäss Geschäftsordnung verantwortet sie die Qualitätssicherung der überbetrieblichen Kurse der ovap. Die Kommission «überbetriebliche Ausbildung» überprüft, aktualisiert und überarbeitet die üK-Formate (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) und die Inhalte sowie die üK-Kompetenznachweise. Sie **beaufsichtigt die überbetrieblichen Kurse** der ovap, welche von den LRO organisiert und durchgeführt werden. Sie **koordiniert** und **überwacht** die **Kurstätigkeiten in den** verschiedenen **LRO**. Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche ovap um. Sie erstattet dem Vorstand **Bericht** über die **Qualität** und den **Verlauf** der überbetrieblichen Kurse, die von den LRO durchgeführt werden. Sie beantragt dem Vorstand **Massnahmen** zur **kontinuierlichen Verbesserung** der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse.

5. Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse der ovap in den lokalen/regionalen Organisationen (LRO) der ovap

Die **Organisation** und **Durchführung** der **überbetrieblichen Kurse für Kauffrau/Kaufmann EFZ** der Branche ovap wird **mittels Leistungsvereinbarung** an die lokalen/regionalen Organisationen (LRO) **delegiert**.

Die Details der Leistungserbringung für die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse, insbesondere die verpflichtende Nutzung der digitalen Plattform der ov-ap, sind in den Leistungsvereinbarungen geregelt.
Weiter beachten die LRO folgende Punkte:

- Sie sorgen für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsschulen und den Betrieben.
- Sie bestimmen üK-Leitende unter Berücksichtigung der Vorgaben (siehe Punkt 3).
- Sie stellen die notwendige Infrastruktur für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse sicher.
- Sie beachten die Richtlinien für die überbetrieblichen Kurse der Ausbildungs- und Prüfungsbranche ovap.
- Sie unterstützen sofern nötig die Beschaffung von Kursunterkünften.
- Sie regeln die Kostenübernahme der zusätzlichen Spesen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse.
- Sie erarbeiten den Kostenvoranschlag und die Abrechnung der überbetrieblichen Kurse.
- Sie stellen den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten nach Abzug der Subventionen oder

weiteren Erträge wie z.B. Fonds-Beiträge Rechnung. Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weiterer Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der lokalen/regionalen Organisationen (LRO), welche überbetriebliche Kurse durchführen und finanzverantwortlicher Träger der Kurse vor Ort sind.

- Sie führen für zusätzliche Branchenkurse (ausserhalb des ovap-Kursprogramms) eine separate Rechnung, da diese Branchenkurse nicht subventionsberechtigt sind.
- Sie erstatten der Kommission «überbetriebliche Ausbildung» gemäss Vorgaben der Qualitätssicherung der ovap Bericht und erstellen und reichen geforderte Dokumente im Rahmen dieser Qualitätssicherung fristgemäss ein.

Jede lokale/regionale Organisation (LRO) setzt eine **lokale Kurskommission** ein, welche folgende Aufgaben übernimmt:

- Aufsicht über die überbetrieblichen Kurse vor Ort
- Einhaltung der Leistungsvereinbarung mit der ovap
- Einhaltung der Leistungsvereinbarung der kantonalen Aufsichtsbehörde

6. Ausbildungsbetriebe und ihre Lernenden, Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch (Art. 23 Abs. 3 BBG). Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit. Die Lernenden erhalten das Aufgebot von den lokalen/regionalen Organisationen.
Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage (siehe Anhang A2.15 Bildungsplan) à maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

7. Inhalte der überbetrieblichen Kurse und Blended-Learning

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang A2.15 des Bildungsplanes ersichtlich. Darin sind nebst den elf Präsenztagen auch die fünf Tage Blended-Learning-Sequenzen aufgeführt.

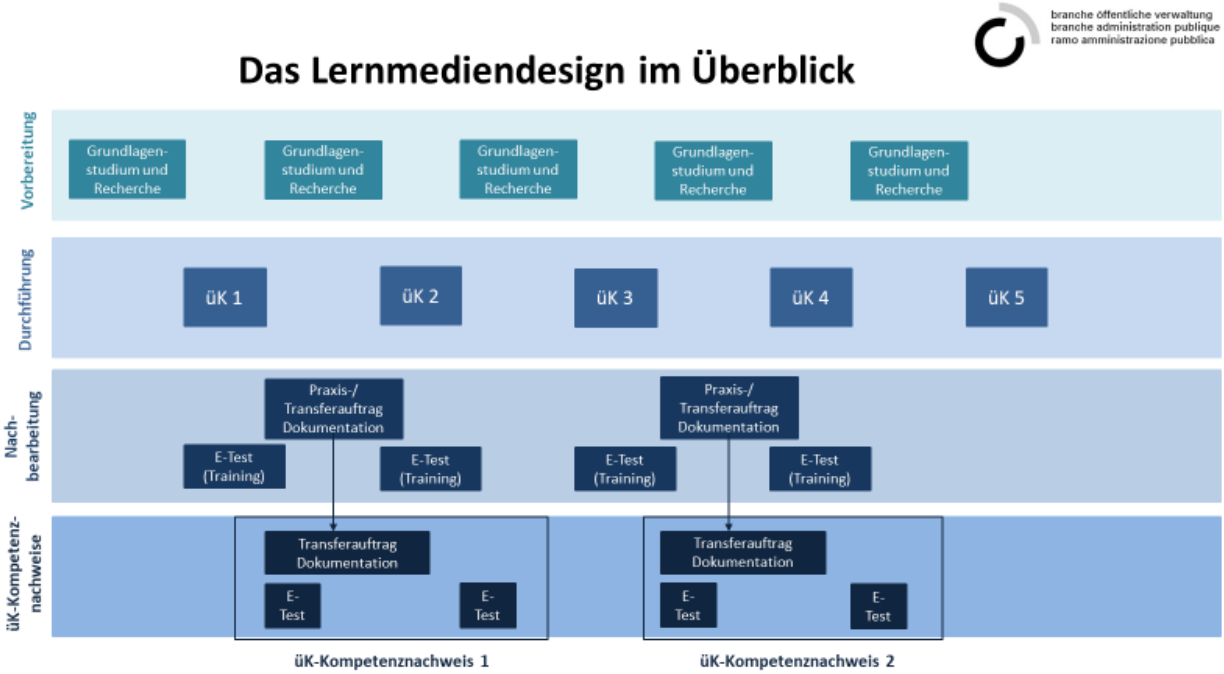

Die Lernenden bereiten die Präsenztage (Durchführung) anhand spezifischer Aufträge vor. Im Rahmen dieser Vorbereitung erwerben sie sich Grundlagenwissen im Selbststudium und führen Recherchen im Lehrbetrieb durch. Letztere werden im Präsenzunterricht weiterbearbeitet. Dadurch werden die Lernorte Betrieb und üK vernetzt, womit der Praxisbezug an den Präsenztagen gefördert wird. Nachbereitet werden die Präsenztage mit Transferaufträgen und E-Test-Trainings. Mit den Transferaufträgen werden die Lernenden aufgefordert, ein bestimmtes Vorgehen konkret im Betrieb umzusetzen und ihr Handeln anschliessend schriftlich zu dokumentieren sowie zu reflektieren. Damit vernetzen sie das Gelernte und schaffen einen zusätzlichen Praxisbezug. Die E-Test-Trainings runden die Nachbearbeitung der üK ab. In den E-Tests, die der Vorbereitung der E-Tests im Rahmen der üK-Kompetenznachweise dienen, werden sowohl das Grundlagenwissen als auch die Handlungskompetenzen der Lernenden in Praxissituationen geprüft.
Nebst den E-Tests sind alle Lehrmittel in der digitalen Plattform der ovap integriert.

8. üK-Kompetenznachweise

Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

In das Qualifikationsverfahren fliessen zwei üK-Kompetenznachweise ein, wie die obenstehende Grafik aufzeigt. Im üK-Kompetenznachweis 1 werden die Leistungen des Transferauftrags 1 sowie der E-Tests 1–2 benotet. Im üK-Kompetenznachweis 2 werden die Ergebnisse aus dem Transferauftrag 2 und den E-Tests 3–4 benotet. Die Erfahrungsnote für das Qualifikationsverfahren ist gemäss Artikel 24 Absatz 8 der Bildungsverordnung das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der zwei benoteten Kompetenznachweise.

9. Kurskosten

Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb (Art. 21 BBV).
Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des überbetrieblichen Kurses inkl. der vorgesehenen Zeit für das Blended-Learning zu zahlen.

Bern, 1. April 2025

Michael Koch
Präsident

Beat Thommen
Vize-Präsident

Dieses Organisationsreglement wurde am 26. August 2022 von der SKKAB, Konferenz der Schweizerischen Konferenz der Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, genehmigt.

Aufgrund der Statutenanpassung der ov-ap vom 1. April 2025 erfolgten im Organisationsreglement entsprechende Anpassungen der Datierungen und Artikelnummern.